

Antrag auf Übertragung der Trichinenprobeentnahme
gem. § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

- Jäger ohne eigenen Jagdbezirk
 Jagdausübungsberechtigter für eigenen Jagdbezirk im Kreis Viersen (incl. Wildmarken)

An den
Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Antragsteller: Name, Vorname

Geburtsdatum:

E-Mail:

Tel.-Nr.: (für Rückfragen)

Anschrift: (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Jagdschein-Nr.:

ausgestellt am:

von Behörde:

gültig bis:

Jagdbezirk: (Name des GJR bzw. EJR)

Laufzeit des Pachtvertrages für vorgenannten Jagdbezirk:

(bitte zutreffendes ankreuzen)

- Revierinhaber (Pächter oder Eigenjagdrevierinhaber)
 Inhaber eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines (schriftliche Beauftragung); Laufzeit:
 angestellter Jäger (Berufsjäger)

- Mitpächter des Jagdreviers
 zur Jagdausübung befugter Beschäftigter in den staatlichen Jagdrevieren
 bestätigter Jagdaufseher

Ich beantrage meine Beauftragung gem. § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV zur Entnahme der Trichinenproben bei Wildschweinen.

Anlagen:

- Kopie des Jagdscheins
 Kopie der Teilnahmebestätigung an der Schulung
 ggf. Kopie des Begehungsscheins

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Eine Übertragung der Trichinenprobenentnahme und Kennzeichnung bei erlegten Wildschweinen auf den Jäger kann nur erfolgen, soweit Sie den Kreis Viersen mit nachfolgender Erklärung von etwaigen Haftungs- und Regressansprüchen freistellen:

Haftungsfreistellungserklärung:

Hiermit verpflichte ich mich, den Kreis Viersen von etwaigen Haftungs- und Regressansprüchen Dritter im Zusammenhang einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der beantragten Tätigkeit (Übertragung der Trichinenprobeentnahme bei Wildschweinen und deren Kennzeichnung) freizustellen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Die erforderlichen Wildursprungsscheine und Wildmarken erhalten Jagdausübungsberechtigte für ihr Jagdrevier im Kreis Viersen beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Viersen gegen Erstattung der Auslagen.

Jäger ohne eigenen Jagdbezirk erhalten die erforderlichen Wildursprungsscheine und Wildmarken beim Jagdausübungsberechtigten.